Abschrift

Aktenzeichen:
25 C 153/21

Amtsgericht Heidelberg

EINGEGANGEN
26. Mai 2022
Jan Bröcker
Rechtsanwalt

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jan **Bröcker**, Wiesenstraße 15, 49205 Hasbergen, Gz.: P-426/21JB

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Heidelberg durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.03.2022 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers,

[redacted] Bammental, zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwaltes Jan Bröcker in Höhe von 185,10 € freizustellen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.800 € abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Streitgegenständlich ist ein Unterlassungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte.

Der Kläger ist ein in [redacted] verein. Der Kläger ist Erbpächter des Grundstücks [redacted] in Bammental. Der sich auf dem Erbbaugrundstück befindliche Parkplatz ist als Privatparkplatz gekennzeichnet. Die Beklagte ist Halterin des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen [redacted]. Der Kläger war der Auffassung, dass das Beklagtenfahrzeug am Vormittag des 16.06.2021 auf dem Parkplatz des Klägers abgestellt wurde. Unter dem 24.06.2021 wurde die Beklagte daher durch den Unterzeichner abgemahnt und aufgefordert, eine unbedingte, unwiderrufliche und eigenhändig unterzeichnete Unterlassungserklärung abzugeben. Eine Reaktion erfolgte hierauf nicht.

Der Kläger trägt vor,

das Beklagtenfahrzeug habe am 16.06.2021 gegen 08.45 Uhr auf dem Grundstück des Klägers geparkt. Dort sei es mehrere Stunden gestanden. Die Insassen des Fahrzeuges seien aufgefordert worden das Fahrzeug wegzufahren. Dem seien sie nicht nachgekommen. Das Abstellen sei unberechtigt gewesen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers, [redacted] Bammental, zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwaltes Jan Bröcker in Höhe von 185,10 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte wendet ein,

ihr Fahrzeug habe am 16.06.2021 nicht auf dem Parkplatz des Klägers geparkt. Das Schild beziehe sich lediglich auf den Zugang/Eingang zu dem dahinterliegenden Sportplatz. Es hätte eines zusätzlichen Hinweisschildes in der Abgrenzung der Parkfläche zum Clubhaus bedurft. Der Kläger habe das Abstellen des Fahrzeuges geduldet, andernfalls hätte man die Androhung auf dem Schild wahr gemacht und das Fahrzeug Abschleppen lassen. Weitere Störungen durch das Beklagtenfahrzeug seien nicht zu besorgen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Zeugenvernahme des Zeugen [redacted] Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung wird hingewiesen. Der Zeuge [redacted] war geladen, zur mündlichen Verhandlung aber nicht erschienen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf die aus der

Urteilsformel ersichtliche Unterlassung aus § 862 Abs. 1 S. 2 BGB.

Der Kläger ist als Erbbauberechtigter aktivlegitimiert. Die Beklagte hat den Besitz des Klägers an dem Stellplatz durch verbotene Eigenmacht (§ 858 Abs. 1 BGB) gestört, indem am Vormittag des 16.06.2021 das Fahrzeug der Beklagten abgestellt wurde. Dies ist zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen durch Vorlage der Lichtbilder in Anlage K 1 sowie durch Aussage des Zeugen [redacted] Diese sagte aus, dass Fahrzeug sei zunächst vom weiteren Vorstand Herrn [redacted] beobachtet worden. Dieser habe ihn daraufhin angerufen. Das sei im Juni gewesen. Nur kurze Zeit später sei er auch vor Ort gewesen und haben das Fahrzeug dort parken gesehen. Das Fahrzeug sei dort mehrere Stunden gestanden. Das Gericht hat keine Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen [redacted] seine Aussage ist widerspruchsfrei und ohne Belasstungstendenzen. Wer unberechtigt auf einem privaten Parkplatz parkt, stört den Besitz des Berechtigten durch verbotene Eigenmacht (BGH, Urteil vom 18.12.2015 - V ZR 160/14, juris, Rn. 17; Grüneberg/Herrler, BGB, 81. Auflage 2022, Rdn. 3). Das Parken des Beklagtenfahrzeug auf dem Stellplatz der Kägerin am 16.06.2021 war unberechtigt. Die Beklagte hat den [redacted]verein des Klägers nicht aufgesucht. Sie standen auch nicht in einer sonstigen Geschäftsbeziehung miteinander. Das angebrachte Schild kennzeichnet den gesamten Bereich und nicht nur die Zufahrt zum Sportplatz. Ausserdem lässt sich aus der Bodenbeschaffenheit erkennen, dass es sich um ein Privatgrundstück handelt.

Es besteht Wiederholungsgefahr. Dies wird aufgrund des unberechtigten Parkens vom 16.06.2021 vermutet. Schon das einmalige und unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück begründet die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (BGH, Urteil vom 18.12.2015 - V ZR 160/14, juris, Rn. 25). An ihre Widerlegung durch den Störer sind strenge Anforderungen zu stellen. Grundsätzlich reicht dazu nur eine strafbewehrte Unterlassungserklärung aus, weil nicht nur künftiges Untätigkeit geschuldet wird, sondern ein Verhalten, welches den Nichteintritt der drohenden Störung bewirkt (Grüneberg/Herrler, BGB, 81. Auflage 2022, Rdn. 9).

Vorliegend sind unter Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf den Einzelfall keine Umstände dargetan oder sonst ersichtlich, welche die tatsächliche Vermutung für eine Wiederholungsgefahr zu widerlegen geeignet wären. Die Beklagte hat unstreitig keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Die Beklagte stand in keinerlei geschäftlichen Beziehungen zum Kläger und war auch nicht Gast in der Gaststätte.

Für das Gericht kam es nicht mehr auf die beklagtenseits benannten Zeugen [redacted] und [redacted]

an. Das Gericht ist nach der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass das Beklagtenfahrzeug auf dem Grundstück des Klägers widerrechtlich parkte. Es kommt nicht auf die Frage an, ob die Insassen des Fahrzeuges aufgefordert wurden, das Fahrzeug zu entfernen. Unerheblich ist auch das Vorbringen der Beklagten der Kläger hätte abschleppen müssen, da nur dies auf dem Schild angedroht worden sei. Die Beklagte verkennt dabei, dass die verbotene Eigenmacht bereits erfüllt ist, wenn die Beeinträchtigung ohne Zustimmung des Besitzers vorgenommen wird. Es ist nicht erforderlich, dass mit einem Schild darauf hingewiesen wird.

Die Androhung des Ordnungsgeldes beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

II.

Als Rechtsfolge der Verletzung des Schutzgesetzes hat die Beklagte dem Kläger den durch die Besitzverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen. Dem Kläger ist ein Schaden dadurch entstanden, dass er zur Geltendmachung seiner künftigen Unterlassungsansprüche gegenüber der Beklagten auf Wiederholung der Verletzung seines Besitzes anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen musste. Der einmalige Verstoß gegen die Vorschriften der verbotenen Eigenmacht rechtfertigt die Befürchtung künftiger Wiederholung und begründet damit bereits die Ansprüche auf Abgabe einer Unterlassungserklärung (vgl. BGH aaO). Die Kosten für die anwaltliche Aufforderung der Beklagten zur Abgabe der Unterlassungserklärung stellen sich entsprechend als Schaden des Klägers dar.

Der Höhe nach sind die vom Kläger für seine vorgerichtliche anwaltliche Tätigkeit geltend gemachten Kosten nicht zu beanstanden. Der Ansatz einer 1,3 Gebühr entspricht den üblichen Maßstäben und ist sachgerecht. Zuzüglich der geschuldeten Auslagenpauschale ergibt sich ein berechtigter Freistellungsanspruch des Klägers in Höhe von 185,10 €.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 9 ZPO i.V.m. 711 ZPO.

Der Streitwert ist gemäß § 3 ZPO mit dem Interesse der Klägerin an der künftigen Unterlassung der konkret behaupteten Störung zu bemessen (vgl. Schneider/Herget/Noethen, Streitwertkommentar, 14. Aufl. 2016, Rn. 1906). Bei der Ermittlung des Interesses ist zu berücksichtigten, dass der Kläger die Parkplätze zur Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit gebraucht und diese auch für die Gasstätte Parkplätze nachgewiesen sein müssen. In derartigen Fällen hat die eige-

ne Wertangabe des Klägers indizielle Bedeutung für den Wert des im Streit stehenden Interesses (vgl. Schneider/Herget/Noethen, Streitwertkommentar, 14. Aufl. 2016, Rn. 2650). Ihr ist daher grundsätzlich zu folgen, wenn sie mit vergleichbaren Fällen im Einklang steht. Das ist vorliegend zu bejahen. Bei Besitzstörungen wegen unberechtigten Parkens werden regelmäßig Streitwerte von 1.500,- EUR angesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürsten-Anlage 15
69115 Heidelberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 03.05.2022

[redacted] JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle